

Kulturstiftung der Länder: Richtlinien für die Erwerbungsförderung

Konkretisierung und Präzisierung der durch die Satzung vorgegebenen Förderziele

1. Förderziele gemäß Satzung der Kulturstiftung der Länder (KSL) in der aktuellen Version

Für die Erwerbungsförderung der KSL ist § 2, Absatz 1 und 2, der Satzung der KSL (aktuelle Version, zuletzt geändert am 19. April 2017) maßgeblich:

§ 2

Stiftungszweck

(1) Zweck der Stiftung ist die Förderung und Bewahrung von Kunst und Kultur nationalen Ranges.

(2) Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

1. die Förderung des Erwerbs für die deutsche Kultur besonders wichtiger und bewahrungswürdiger Kulturgüter, vor allem¹ wenn deren Abwanderung ins Ausland verhindert werden soll oder wenn sie aus dem Ausland zurückerworben werden sollen, z. B. durch finanzielle und/oder ideelle Unterstützung gemeinnütziger und öffentlich zugänglicher kultureller Einrichtungen;

...

¹ Dieser Einschub ermöglicht, dass auch die Förderung einer Erwerbung aufgrund eines Ankaufsverfahrens nach § 23 Abs. 6 KGSG dem Satzungszweck der KSL entspricht, da in diesen Fällen aufgrund der Eintragung und versagten Ausfuhrgenehmigung keine Abwanderung des Werks ins Ausland droht.

2. Kriterien für die Erwerbungsförderung der Kulturstiftung der Länder

2.1. Kulturgut nationalen Ranges

2.1.1. Einzelobjekte

Im Rahmen der Erwerbungsförderung der KSL gelten alle Objekte als förderwürdig, die die Voraussetzungen nach KGSG § 7 als „national wertvolles Kulturgut“ erfüllen bzw. bereits als solches eingestuft worden sind (§ 14 KGSG).

Ebenfalls grundsätzlich förderwürdig ist die Erwerbung solcher Objekte, deren „nationaler Rang“ im Sinne von § 2 Abs. 2 der Satzung der KSL („für die deutsche Kultur besonders wichtig und bewahrungswürdig“) durch die Erfüllung insbesondere folgender Kriterien gegeben ist:

1. Die **Authentizität des Objekts** in dem Sinne, dass das Objekt nachweislich diejenigen materiellen Eigenschaften sowie denjenigen kulturhistorischen und soziokulturellen Kontext (Herstellung, Provenienz, Rezeption, identitätsstiftende Wirkung) aufweist, die es zu besitzen scheint oder die ihm zugeschrieben werden.
2. die **hervorgehobene Bedeutung des Objekts** insbesondere im Hinblick auf die besondere Qualität des Werks und den künstlerischen, kulturgeschichtlichen und historischen Kontext seiner Herstellung, seinen aktuellen Erhaltungszustand, eine möglicherweise einmalige Gelegenheit des Erwerbs sowie ein möglichst vollständig dokumentiertes, bis in die Gegenwart reichendes Objektinventar („Objektbiografie“).
3. Innerhalb Deutschlands grundsätzlich die **anhaltende oder zu erwartende öffentliche Anerkennung** des Objekts auf föderaler (Bund, Länder, Kommunen) oder regionaler Ebene als hervorgehobenes und emblematisches Beispiel für Kunst und Kultur in Deutschland. Diese anhaltende oder zu erwartende öffentliche Anerkennung auf föderaler oder regionaler Ebene ist insbesondere dann gegeben, wenn
 - a. das Objekt über einen längeren Zeitraum hinweg eine **kontinuierliche Rezeption** insbesondere durch Ausstellungen, Aufnahme in renommierte Sammlungen und/oder Museen, Forschung, Publikationen, Preise und Auszeichnungen sowie Verbreitung in den Medien

- (analog/digital) erfahren und eine dementsprechende Wirkung innerhalb und außerhalb der Fachwelt entfaltet hat; oder, falls das Objekt keine kontinuierliche Rezeption erfahren hat, wenn diese bei öffentlicher Zugänglichkeit des Objektes zu erwarten gewesen wäre;
- b. die Entstehungs-, Auffindungs- oder Erwerbskontexte des Objekts und dessen Eigentums- und Besitzwechsel mit aller gebotenen Sorgfalt und dem Anspruch auf Vollständigkeit untersucht und dokumentiert sind;
 - c. dem Objekt aufgrund seiner Rezeptionsgeschichte eine herausragende Wirkung für das kulturelle Selbstverständnis von Personen, Körperschaften oder Institutionen begründet zugeschrieben werden kann.
4. Bei bisher über einen längeren Zeitraum im Ausland befindlichen Objekten die anhaltende oder zu erwartende öffentliche Anerkennung des Objekts auf internationaler Ebene als hervorgehobenes und emblematisches Beispiel für Kunst und Kultur in Deutschland. Diese anhaltende oder zu erwartende öffentliche Anerkennung auf internationaler Ebene ist dann gegeben, wenn
- a. das Objekt über einen längeren Zeitraum hinweg (mindestens 30 Jahre) im Ausland eine kontinuierliche Rezeption insbesondere durch Ausstellungen, Aufnahme in renommierte Sammlungen und/oder Museen, Forschung, Publikationen, Preise und Auszeichnungen sowie Verbreitung in den Medien (analog/digital) erfahren und eine dementsprechende Wirkung innerhalb und außerhalb der Fachwelt entfaltet hat; oder, falls das Objekt keine kontinuierliche Rezeption im Ausland erfahren hat, wenn diese bei öffentlicher Zugänglichkeit des Werkes zu erwarten gewesen wäre;
 - b. die Entstehungs-, Auffindungs- oder Erwerbskontexte des Objekts und dessen Eigentums- und Besitzwechsel mit aller gebotenen Sorgfalt und dem Anspruch auf Vollständigkeit untersucht und dokumentiert sind.

In Ausnahmefällen kann die Erwerbung auch solcher Objekte als grundsätzlich förderungsfähig anerkannt werden, die aufgrund nachvollziehbarer Gründe (z. B. im Falle von bislang unbekanntem Bodenfunden aus legalen archäologischen

Ausgrabungen oder nahezu unbekannter Werke eines Künstlers, die bislang nicht der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wurden) bisher weder national noch international rezipiert werden konnten (s. dazu 2.1.1. 3. und 4.), deren hervorgehobene Bedeutung (s. dazu 2.1.1., 2.) im Verbund mit ihrer Authentizität (s. dazu 2.1.1., 1.) jedoch eine Rezeption auf nationaler und/oder internationaler Ebene als herausragendes und emblematisches Beispiel für Kunst und Kultur in Deutschland mit hoher Wahrscheinlichkeit erwarten lässt.

2.1.2. Objektkonvolute

Objektkonvolute (z. B. Sammlungen, Archivbestände Nachlässe, Vorlässe oder Teile davon, in Anlehnung an die Definition der „Sachgesamtheit“ in § 2 Abs. 1 Nr. 16 KGSG) können im Rahmen der Erwerbungsförderung der KSL förderwürdig sein, wenn sie nach KGSG § 7 Abs. 2 KGSG als Sachgesamtheit die Voraussetzungen als „national wertvolles Kulturgut“ erfüllen.

Vor allem ist die Erwerbung von Objektkonvoluten förderwürdig, wenn sie als Sachgesamtheit die unter 2.1.1. genannten Kriterien erfüllen und ihr „nationaler Rang“ im Sinne von § 2 Abs. 2 der Satzung der KSL („für die deutsche Kultur besonders wichtiger und bewahrungswürdig“) dadurch nachgewiesen ist.

In allen anderen Fällen kann die KSL die Erwerbung eines Objektkonvoluts nur dann unterstützen, wenn dieses mehrere Objekte enthält, die jeweils die unter 2.1.1. genannten Kriterien und damit die Maßgabe des „nationalen Ranges“ im Sinne von § 2 Abs. 2 der Satzung der KSL erfüllen. In diesem Fall kann die KSL einen Beitrag zur Erwerbung eines oder mehrerer dieser Objekte im Rahmen einer Erwerbung des betreffenden Konvoluts in seiner Gesamtheit leisten.

2.2. Zusätzliche Kriterien der Förderung

2.2.1. Institutionelles Profil und zukünftige Zugänglichkeit

Ausschlaggebend für die Förderung des Erwerbs eines Objekts durch die KSL ist weiterhin das Profil der erwerbende(n) Institution(en) sowie die zukünftige, möglichst kontinuierliche Sichtbarkeit und Zugänglichkeit des Objekts in Deutschland. Dabei ist durch die erwerbende(n) Institution(en) nachzuweisen, dass das zu erwerbende Objekt

1. sich sinnvoll und nachvollziehbar in das Leitbild, das Sammlungsprofil, die Sammlungsstrategie sowie das übergreifende Vermittlungskonzept der erwerbende(n) Institution(en) fügt,
2. durch die erwerbende(n) Institution(en) angemessen konservatorisch betreut werden kann,
3. nach Möglichkeit permanent in die Dauerausstellung der erwerbende(n) Institution(en) integriert wird,
4. in digitaler Form angemessen dokumentiert oder im Internet öffentlich zugänglich gemacht werden wird,
5. ausgewiesenen Expertinnen und Experten zu Forschungszwecken zur Verfügung steht und
6. einen herausragenden Platz in inklusiven Vermittlungsangeboten der erwerbende(n) Institution(en) insbesondere für regionale und lokale Zielgruppen einnimmt sowie
7. ggf. von der/den erwerbende(n) Institution(en) zum Gegenstand eigener Forschungsvorhaben gemacht werden wird.

2.2.2. Erhaltungszustand

Grundsätzlich förderungswürdig ist der Erwerb eines Objekts in der Regel nur dann, wenn sein konservatorischer Zustand so stabil ist, dass für die erwerbende(n) Institution(en) keine erheblichen Folgekosten für die konservatorische Konsolidierung oder Erhaltung des Objekts zu erwarten sind oder aber zumindest für die Finanzierung der Restaurierung bereits Sorge getragen wurde.

Im Rahmen eines Antrags auf Erwerbungsförderung durch die KSL müssen die antragstellende(n) Institution(en) daher durch ein von ihnen oder in ihrem Auftrag erstelltes Gutachten nachweisen, dass sich das zu erwerbende Objekt in einem entsprechenden konservatorischen Zustand befindet. Die KSL behält sich vor, einen weiteren, unabhängigen Zustandsbericht in Auftrag zu geben.

2.2.3. Provenienz

Gemäß international anerkannter Richtlinien für den Erwerb von Kulturgut durch öffentliche Einrichtungen (insbesondere der „ICOM Code of Ethics“, Artikel 2.3) ist grundsätzlich nur die Erwerbung solcher Objekte förderwürdig, bei denen seitens der erwerbenden Institution(en) „mit aller gebotenen Sorgfalt versucht“ wurde, „die vollständige Provenienz des betreffenden Objekts zu ermitteln und zwar von seiner Entdeckung oder Herstellung an.“ Auch die Sorgfaltspflichten nach §§ 40-44 KGSG sind als entsprechender Maßstab heranzuziehen. Dadurch soll insbesondere vor dem Ankauf geklärt werden, ob das Objekt Gegenstand einer unrechtmäßigen Erwerbung war (NS-verfolgungsbedingt, kriegsbedingt, durch Maßnahmen der Sowjetischen Militäradministration in der SBZ, durch Behörden der DDR entzogen, aus kolonialen Kontexten stammend) oder aber illegal ausgeführt wurde und damit seinen Herkunftsstaat unrechtmäßig, d.h. falls nach dortigem Recht erforderlich, ohne eine entsprechende Ausfuhrgenehmigung, verlassen hat.

Nicht förderwürdig ist demnach der Erwerb solcher Objekte, bei denen nachgewiesen oder zu vermuten ist, dass sie

- a) abhandengekommen sind, rechtswidrig ausgegraben oder unter Verstoß gegen das KGSG unrechtmäßig eingeführt worden sind oder
- b) zwischen dem 30. Januar 1933 und dem 8. Mai 1945 aufgrund der Verfolgung durch den Nationalsozialismus entzogen worden sind, es sei denn, das betreffende Objekt ist an seinen ursprünglichen Eigentümer oder dessen Erben zurückgegeben worden oder diese haben eine andere abschließende Regelung im Hinblick auf den Entzug getroffen.

Die Provenienzprüfung ist von der/den erwerbenden Institution anhand der im Anhang beigefügten Checkliste durchzuführen und umfassend schriftlich zu dokumentieren.

Die KSL behält sich vor, weitere Provenienzrecherchen durchzuführen und in Auftrag zu geben. Eine lückenhafte und letztlich ungeklärte Provenienz kann zur Ablehnung eines Antrags auf Erwerbungsförderung führen.

2.2.4. Angemessenheit des Preises und Finanzierungsplan

Voraussetzung für die Beteiligung der KSL an der Erwerbung eines Objekts oder eines Konvoluts sind die Angemessenheit des Kaufpreises sowie ein detaillierter, verbindlicher Finanzierungsplan. Grundlage für die Bewertung des Kaufpreises sowie für die Bemessung der finanziellen Förderung der Erwerbung durch die KSL sind mindestens zwei Wertgutachten, die von der KSL bei unabhängigen Gutachtern in Auftrag gegeben werden.

Wenn sich die KSL aufgrund der Entscheidung des Stiftungsrates bzw. des Vorstandes an einer Erwerbung beteiligt, geschieht dies in der Regel mit einem Zuschuss. Der Zuschuss soll in der Regel ein Drittel der Erwerbungskosten nicht übersteigen. Voraussetzung dafür ist, dass der Kaufpreis vor der Entscheidung des Stiftungsrats bzw. des Vorstands verbindlich festgelegt worden ist. Im Falle der Erwerbung in einer Auktion wird in der Regel auf der Grundlage der eingeholten Gutachten ein Limit durch die KSL festgelegt, an dem sich der Zuschuss der KSL misst. Der Antragsteller ist frei, auf eigenes Risiko oberhalb dieses Limits zu erwerben; der Zuschuss der Kulturstiftung bleibt dadurch jedoch unverändert. Kann unter dem Limit erworben werden, verringert sich der Zuschuss der Kulturstiftung entsprechend. Im Falle einer Vorauszahlung verpflichtet sich der Antragsteller zur anteiligen Rückerstattung des Förderbetrags an die KSL.

Aus dem Finanzierungsplan muss hervorgehen, welche anderen Förderer mit Finanzierungsmitteln in welcher Höhe an der Erwerbung beteiligt sind. Die Beteiligung der erwerbenden Institution ist durch entsprechende Zusage in schriftlicher Form nachzuweisen.

3. Ankauf von Kulturgut nach § 23 Abs. 6 KGSG

Der Ankauf von Kulturgut nach § 23 Abs. 6 KGSG ist förderwürdig.²

4. Ankauf von Kulturgut zur Erweiterung bestehender Sammlungen

Der Ankauf von Kulturgut, das eine bestehende Sammlung zwar sinnvoll ergänzen würde, jedoch nicht die vorausgehend genannten Kriterien erfüllt, ist nicht förderungsfähig.

5. Antragsberechtigte Institutionen

Gemäß § 2 Abs. (2) der Satzung der KSL kann eine Förderung der Erwerbung von Kulturgut nur bei öffentlich zugänglichen, gemeinnützigen Einrichtungen oder bei öffentlich zugänglichen Körperschaften des öffentlichen Rechts erfolgen. Diese Förderung kann durch „finanzielle und/oder ideelle Unterstützung“ erfolgen. Die Antragsberechtigung bezieht sich somit auch auf die kulturgutbewahrenden Einrichtungen im Sinne von § 2 Abs. 1 Nr. 11 KGSG.

6. Geltungsdauer von Förderzusagen

Fördermittel, die 12 Monate nach Erteilung der Förderzusage nicht abgerufen werden, verfallen. Ein Antrag auf Verlängerung der Förderzusage muss spätestens 8 Wochen vor Fristende beantragt werden.

7. Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit

Alle Informationen zur Erwerbung sind bis zur Veröffentlichung unbedingt vertraulich zu behandeln.

Die gesamte Kommunikation zu der Erwerbung ist in allen Phasen der Antragstellung und Förderung mit der Kulturstiftung der Länder abzustimmen. Näheres ist dem Merkblatt „Wichtige Hinweise zur Kommunikation“ der Kulturstiftung der Länder zu entnehmen.

² Zum Verfahren siehe Die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien, Das neue Kulturgutschutzgesetz. Handreichung für die Praxis (2017), 170–172.